

**Welche allgemeinen Voraussetzungen müssen Sie aktuell für eine Einbürgerung erfüllen?**

**Stand: Februar 2024**

Wer seit acht Jahren dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland lebt, könnte grundsätzlich unter folgenden Voraussetzungen einen Anspruch auf Einbürgerung haben:

- unbefristetes oder auf Dauer angelegtes Aufenthaltsrecht zum Zeitpunkt der Einbürgerung; **nicht ausreichend ist eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18d, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 22, 23 Absatz 1, den §§ 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 und § 104c Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**
- geklärte Identität und Staatsangehörigkeit
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes
- grundsätzlich Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit, Ausnahmen hiervon gelten unter anderem für die Staaten der Europäischen Union (EU) und der Schweiz sowie bei einigen weiteren Staaten
- ausreichende Deutschkenntnisse
- Nachweis über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland
- eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts ohne Anspruch auf Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II) oder SGB XII (Sozialhilfe, Grundsicherung) für sich und die unterhaltsberechtigten Angehörigen
- ausreichende Altersvorsorge (ausreichende Pflichtbeiträge zur Deutschen Rentenversicherung oder private Rentenversicherung oder ausreichendes Vermögen bzw. Eigentum, Ausnahmen sind möglich)
- Gewährleistung der Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse, insbesondere keine Verheiratung gleichzeitig mit mehreren Ehegatten
- Keine Verurteilung wegen einer Straftat

**Nähere Informationen zu den o.g. Voraussetzungen sowie zu den erforderlichen Unterlagen entnehmen Sie bitte dem gesonderten Merkblatt „Hinweise zum Einbürgerungsantrag“.**

**Wichtig:** Sie müssen in Remscheid Ihren Hauptwohnsitz haben, um die Einbürgerung bei der Einbürgerungsbehörde der Stadt Remscheid zu beantragen.